



II - Stadtentwässerung

**6. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) für die Jahre 2018 bis 2023**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	07.12.2017	Vorberatung
Stadtrat	Ö	19.12.2017	Entscheidung

**Beschlussentwurf:**

Der 6. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) der Stadt Wipperfürth für die Jahre 2018 bis einschl. 2023 wird zugestimmt. Die Zustimmung erstreckt sich im Grundsatz auch auf die im ABK beschriebenen Einzelmaßnahmen. Änderungen oder zeitliche Verschiebungen der Einzelmaßnahmen werden dem Bauausschuss mitgeteilt und, falls erforderlich, zur Beratung bzw. Entscheidung vorgelegt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Das Ingenieurbüro HPC AG aus Reichshof wurde mit der Fortschreibung des ABK durch die Abteilung Stadtentwässerung beauftragt. Die hierfür erforderlichen Mittel stehen im Haushaltsplan unter dem Sachkonto 529100 (Kostenstelle 71120) zur Verfügung. Aus dem ABK ergibt sich der Investitionsbedarf für das städtische Kanalnetz in den kommenden sechs Jahre. Der Investitionsbedarf für die geplanten baulichen Sanierungsmaßnahmen beläuft sich auf ca. € 170.000 jährlich. Die Kosten für geplante Ersterschließungen für bestehende Bebauung wird mit insgesamt € 190.000 beziffert. Für die sonstigen Maßnahmen bis Ende 2023 werden insgesamt € 380.000 eingeplant. Bei Ersterschließungen von Baugebieten werden die Investitionskosten erfahrungsgemäß vom Erschließungsträger übernommen. Sie wirken sich, in Folge der Abschreibung, nur im Rahmen der Gebührenkalkulation aus.

**Demografische Auswirkungen:**

Bei Neubau von Transportleitungen und größeren Sanierungsmaßnahmen (z.B. InHK) werden die hydraulischen Grundlagen mit einem Prognosehorizont von mehreren Jahrzehnten berechnet. Hierbei wird die zu erwartende Bevölkerungsentwicklung entsprechend berücksichtigt. Bei der Bemessung von Entlastungsbauwerken (RÜ, RÜB) ist die Schmutzfrachtberechnung ein wesentlicher Faktor, welche sich ebenfalls auf die Anzahl der angeschlossenen Einwohner gründet. Auch hier ist eine längerfristige Bevölke-

rungsprognose von Bedeutung. Diese Berechnungen werden allerdings im Rahmen einer Kanalnetzanzeige oder bei der Aufstellung eines Generalentwässerungsplans an gestellt. Im ABK werden hauptsächlich konkrete Einzelmaßnahmen für einen Zeitraum von 6 Jahren festgeschrieben; etwaige demographische Auswirkungen finden beim ABK demnach keine unmittelbare Berücksichtigung.

## **Begründung:**

### Allgemeines

Gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 6 Landeswassergesetz (LWG) ist jede Kommune verpflichtet, im Abstand von 6 Jahren ein Abwasserbeseitigungskonzept der zuständigen Behörde, zwecks Zustimmung, vorzulegen. Die Vorlagefrist beläuft sich auf 6 Monate vor Inkrafttreten des ABK. Zuständige Behörde für die Hansestadt Wipperfürth ist die Obere Wasserbehörde und somit die Bezirksregierung in Köln. Art und Umfang sind in der "Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten" vom 08.08.2008 geregelt.

Bis einschließlich der 4. Fortschreibung beinhaltete das ABK im Wesentlichen eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung, eine zeitliche Abfolge über die geplanten Baumaßnahmen bzw. Erschließungen sowie die damit verbundenen Investitionskosten. Die Kernaussage war hierbei immer, welche Ortslage kanalisiert wird und zu welchem Zeitpunkt dies erfolgt. Bedingt durch die Kommunalabwasserordnung vom 30.09.97 hat das ABK in der alten Form seine Bedeutung verloren. In der Kommunalabwasserordnung ist nämlich vorgegeben, dass sämtliche zu kanalisierende Ortslagen bis zum 31.12.2005 erschlossen sein müssen. Im Gebiet der Hansestadt Wipperfürth wurde diese Vorgabe im Jahr 2012 mit der Erschließung der Ortslagen Ahe und Hof entsprechend umgesetzt.

Der Gesetzgeber hat auf die Auswirkungen der Kommunalabwasserordnung reagiert und entsprechende Änderungen bzw. Ergänzungen in das LWG aufgenommen, um das Instrument ABK mit neuen Inhalten zu füllen. Hierfür wurde ein eigener Paragraph (§ 47) in der Neufassung (16.07.2016) des LWG eingefügt. Konkretisiert werden diese Vorgaben in der bereits genannten Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten. Unter Punkt 2.2 (Mindestinhalt des Abwasserbeseitigungskonzeptes) heißt es dort:

Das Abwasserbeseitigungskonzept muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Abwassereinleitungen, Übernahme- und Übergabestellen (Nummer 2.2.1),
2. Angaben zu Abwasseranlagen - Abwasserbehandlung, Misch- und Niederschlagswasserbehandlung, Misch- und Niederschlagswasserrückhaltung, Regenüberläufe, Pumpwerke (Nummer 2.2.2),
3. Angaben zu den Entwässerungsgebieten (Nummer 2.2.3),
4. Angaben zur Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswasserbeseitigungskonzept) (Nummer 2.2.4),
5. Art der unter den Nummern 2.2.2, 2.2.3 und 2.2.4 erfassten Maßnahme (Nummer 2.2.5),
6. Verbindungen, Zuleitungen und Ableitungen (Nummer 2.2.6),
7. Notwendige Baumaßnahmen und deren Dringlichkeit (Nummer 2.2.7).

Aus der Auflistung ist der erhebliche Aufwand für die Erstellung bzw. Fortschreibung eines ABKs deutlich erkennbar. Insbesondere das unter Punkt 4 aufgeführte Niederschlagswasserbeseitigungskonzept (NBK) ist mittlerweile genau so umfangreich, wie das ABK in seiner ursprünglichen Form. Offiziell ist das NBK nur ein integraler Bestandteil des ABK. In Anbetracht des Inhalts und des Umfangs ist das NBK nahezu ein eigenständiges Konzept. Nachfolgend werden die wichtigsten Abschnitte des ABK, bezogen auf das Wipperfürther Stadtgebiet, näher erläutert.

### Rückblick auf die 5. Fortschreibung

Die in der 5. Fortschreibung formulierten Maßnahmen sind in der Anlage 1 in Tabellenform dargestellt. Wie der Tabelle zu entnehmen ist, sind die Ersterschließungen im Außenbereich fertig gestellt. Im Maßnahmenprogramm wurden seinerzeit auch die Erschließungen von Erweiterungs- bzw. Neubaugebieten aus dem Flächennutzungsplan aufgenommen. Ein großer Teil dieser Maßnahmen wurden noch nicht realisiert, weil in den vergangenen Jahren für eine entsprechende Erschließung kein Bedarf bestand. Diese Maßnahmen werden nachrichtlich in der Liste geführt und auch im neuen ABK übernommen. Verständlicherweise löst die Darstellung keine Verpflichtung zur Realisierung aus, solange eine tatsächliche Erschließung von Erweiterungs- oder Neubaugebieten nicht erfolgt. Unter der Ordnungsnummer 1.29.1 wurde die Maßnahme "Großhöfeld, Bever, Hasenburg" geführt. Im Flächennutzungsplan sind Erweiterungsmöglichkeiten für den Campingplatz in Großhöfeld ausgewiesen. Durch die unmittelbare Nähe des Campingstandorts zur Bevertalsperre hat die Obere Wasserbehörde wiederholt dargestellt, dass eine Erweiterung des Campingplatzes nur unter der Voraussetzung erfolgen kann, dass dieser an die öffentliche Kanalisation angeschlossen wird. Vor diesem Hintergrund hatte die Verwaltung bereits in 2008 eine Machbarkeitsstudie zur Schmutzwasserentsorgung der Campingplätze Großhöfeld und Hasenburg in Auftrag gegeben. Die Studie ergab, dass für die Kanalisierung der vorgenannten Ortslagen Gesamtkosten in Höhe von ca. € 4.000.000 zu veranschlagen sind. In Anbetracht dieser Kosten ist ein öffentliches Interesse an einer Erschließung nicht mehr gegeben. Sollte der in Rede stehende Campingplatz dennoch an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden, müssen die hiermit verbundenen Investitionskosten vom Campingplatzbetreiber getragen werden. Durch das Erlöschen des öffentlichen Interesses wird diese Maßnahme nicht weiter im ABK dargestellt.

Der große Schwerpunkt im Berichtszeitraum der 5. Fortschreibung lag eindeutig auf Sanierungsmaßnahmen im vorhandenen Kanalnetz. Hierbei wurde unterschieden nach:

- Fremdwassersanierung in Verbindung mit § 61a LWG
- Sanierung aus hydraulischen Gründen.
- Maßnahmen zur Behandlung von Niederschlagswasser
- Sanierung aus substanziellen Gründen

In der 5. Fortschreibung des ABK wurde die Fremdwassersanierung in Verbindung mit dem ehemaligen Paragraphen 61a des LWG aufgenommen. Hier wurde der jährliche Umfang der TV-Untersuchungen verbindlich festgeschrieben. Hiermit sollte die zeitliche Streckung der Dichtheitsprüfungen für die Grundstücksentwässerungsanlagen bewirkt werden. Nach der seinerzeitigen Rechtslage waren alle Grundstückseigentümer verpflichtet, ihre Entwässerungsanlagen bis zum 31.12.2015 auf Dichtheit zu überprüfen und etwaige Schäden innerhalb einer festgesetzten Frist zu beheben. Der Gesetzgeber

eröffnete den Kommunen eine Verlängerung der Untersuchungspflicht bis Ende 2023. Allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Dichtheitsprüfungen auf den Privatgrundstücken zeitgleich mit den Untersuchungen des öffentlichen Kanalnetzes erfolgen würden. Vor diesem Hintergrund wurde ein Zeitplan im ABK aufgenommen mit Darstellung, welche Gebiete / Ortschaften in welchem Jahr untersucht werden sollten. Mit der Neufassung des LWG Anfang 2013 wurde die Dichtheitsprüfung für Privatgrundstücke ersatzlos gestrichen. Daher sah die Verwaltung keine Veranlassung mehr, an dem seinerzeit festgelegten Befahrungsplan festzuhalten. Aktuell erfolgt die jährliche Befahrung des öffentlichen Kanalnetzes wieder nach den Vorgaben aus der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw). Eine Abbildung der jährlichen TV-Untersuchungen im ABK erfolgt nicht mehr.

Die Sanierungen aus hydraulischen Gründen wurden weitestgehend abgeschlossen. Lediglich Maßnahmen zur Reaktivierung ehemaliger Trennsysteme stehen bislang noch aus. Dies ist auf fehlende Vorflutnachweise zurückzuführen, welche die Grundlage für die wasserrechtliche Beurteilung darstellen.

Maßnahmen zur Behandlung von Niederschlagswasser erfolgen im Regelfall im direkten Zusammenhang mit Ersterschließungen. In Rahmen der Erschließungsplanung wird gleichzeitig festgelegt, ob und in welchem Umfang das anfallende Niederschlagswasser einer Behandlung unterzogen werden muss, bevor es in den Untergrund oder in den Vorfluter eingeleitet wird. Bei bestehenden Einleitungen erfolgt eine erneute Betrachtung im Rahmen der Verlängerung der Einleitungserlaubnis. Im Berichtszeitraum wurde eine Fehleinleitung im Zuge der Kanalsanierung Wipperhof / Fritz-Volbach-Straße beseitigt. Es handelte sich um Quellwasser, welches vor der Sanierung in den städtischen Mischwasserkanal geleitet wurde. Dieses Wasser wird nunmehr direkt in die Wupper geleitet.

Das größte Investitionsvolumen im vergangenen Berichtszeitraum wurde für die Substanzsanierung (Schadenssanierung) verwendet. Insgesamt wurden hierfür in der 5. Fortschreibung etwa € 1.800.000 veranschlagt. Gemäß Vorgabe der Oberen Wasserbehörde sollte die Substanzsanierung bis Ende 2015 abgeschlossen sein. Bedingt durch den deutlich höheren Investitionsaufwand als auch durch die außerplanmäßigen Kanalsanierungsmaßnahmen im Zuge der Umsetzung des integrierten Handlungskonzepts (InHK) für die Wipperfurther Innenstadt, konnte diese Vorgabe jedoch nicht eingehalten werden. Nach dem aktuellen Planungsstand soll die Substanzsanierung nunmehr bis Ende 2019 abgeschlossen werden.

Neben den in der 5. Fortschreibung benannten Kanalbau- und Sanierungsmaßnahmen wurden weitere (Bau)Maßnahmen realisiert, welche, wegen hoher Dringlichkeit bzw. im Zusammenhang mit dem Straßenbau, nicht im Vorfeld erfasst wurden. Diese Maßnahmen waren zum Zeitpunkt der letzten Fortschreibung noch nicht bekannt. Zu nennen sind hier:

- Kanalsanierung Hindenburgstraße in Verbindung mit dem Straßenbau.
- Kanalsanierung Fritz-Volbach-Straße / Wipperhof in Verbindung mit dem Straßenbau.
- Erschließung Egener Straße (Gewerbe West).
- Kanalsanierung Bahnstraße im Zusammenhang mit der Umsetzung InHK.
- Kanalsanierung Untere Straße im Zusammenhang mit der Umsetzung InHK.
- Kanalsanierung Hochstraße im Zusammenhang mit der Umsetzung InHK.

- Kanalsanierung Herbstmühle in Verbindung mit dem Straßenbau.
- Erschließung Schleise (Kanalbauvertrag)

### Geplante (Bau)Maßnahmen im Berichtszeitraum 2018-2023

In der Anlage 2 sind alle (Bau)Maßnahmen für den kommenden Berichtszeitraum mit den geschätzten Baukosten aufgelistet. Die Maßnahmen sind gegliedert nach Erweiterungs-, Sanierungs- und sonstigen Maßnahmen.

Bei den Erweiterungsmaßnahmen handelt es sich um Kanalneubaumaßnahmen im Rahmen der Erschließung bei Gebietserweiterungen (Neubaugebieten) als auch um Kanalneubaumaßnahmen zur Erschließung bestehender Bebauungen. Wie bereits eingangs berichtet, wurden in 2012 Ahe und Hof als letzte Außenbereichsortlagen an die städtische Kanalisation angeschlossen. Weitere Erschließungen im Außenbereich waren seitens der Verwaltung nicht mehr vorgesehen. Grundsätzlich ist die Verwaltung gehalten, nach Möglichkeit alle Grundstücke innerhalb des Stadtgebiets an die öffentliche Kanalisation anzuschließen. Die Kommune kann sich nur von der Verpflichtung zur Kanalisierung befreien lassen, wenn sie nachweisen kann, dass die Erschließung über die öffentliche Kanalisation nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich ist. Als unverhältnismäßig gilt, wenn mehr als € 25.000 an Erschließungskosten pro Grundstück aufgewendet werden müssen. Die Untere Wasserbehörde prüft in Einzelfällen, ob ein nachträglicher Kanalanschluss sich nicht doch mit vertretbarem Aufwand realisieren lässt. In diesen Fällen wird die Verwaltung aufgefordert, den Nachweis der Unverhältnismäßigkeit zu erbringen. In einigen Fällen konnte dieser Nachweis nicht erbracht werden und daher wurden vier zusätzliche Ersterschließungen in das ABK aufgenommen:

- Niederwipper Hausnummer 11
- Neuenhaus (Hönnige)
- Westfalenstraße Süd
- Alfen

Mit diesen Maßnahmen werden insgesamt sieben bebaute Grundstücke und ein großes Baugrundstück (ca. 2.000 m<sup>2</sup>) an das Wipperfürther Kanalnetz angeschlossen. Nach dem Kenntnisstand der Verwaltung ist bei Ersterschließungen von bereits bebauten Grundstücken nach wie vor eine Verrechnung der erforderlichen Investitionskosten mit der Abwasserabgabe gemäß § 10 Abs. 3 und 4 des Abwasserabgabengesetzes möglich (siehe hierzu TOP 1.9.4 zur Sitzung des Bauausschusses vom 17.09.2015). Sollte sich diese Annahme bestätigen, wird die Verwaltung diese Verrechnungsmöglichkeit erneut in Anspruch nehmen, um die entsprechenden Investitionskosten zu mindern. Bei den übrigen aufgelisteten Ersterschließungen handelt es sich um Erweiterungsgebiete, welche im Flächennutzungsplan ausgewiesen sind. Diese Gebiete werden in Rahmen ihrer Erschließung kanalisiert und werden im ABK (wie bereits in der 5. Fortschreibung) nur nachrichtlich ausgewiesen. Als neue Maßnahme wurde der Stationsweg in Agathaberg in die Liste aufgenommen.

Auch in der 6. Fortschreibung bildet der Bereich der Kanalsanierungen den Aufgabenschwerpunkt für die nächsten 6 Jahre. Abweichend von der 5. Fortschreibung erfolgt die Kategorisierung der Sanierungsmaßnahmen nunmehr folgendermaßen:

- Sanierung aus hydraulischen Gründen
- Substanzsanierung der Schmutz- und Mischwasserkanäle
- Substanzsanierung der Regenwasserkanäle

In Folge der Streichung des § 61a aus dem LWG wird die Fremdwassersanierung nicht mehr als gesonderte Aufgabe im ABK aufgenommen. Gleichwohl bleibt die Fremdwasserbekämpfung einer der wichtigsten Aufgaben im Rahmen der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht. Die bisherigen Erfahrungen im Zuge der Fremdwassersanierung im Einzugsgebiet des Hönnigetalsammlers haben jedoch gezeigt, dass die Fremdwasserbekämpfung eine sehr langwierige und auch kostenintensive Aufgabe darstellt. Auch die Maßnahmen zur Behandlung von Niederschlagswasser werden nicht weiter als gesonderte Sanierungsmaßnahme in der Tabelle aufgeführt. Wie bereits im Abschnitt "Rückblick auf die 5. Fortschreibung" ausgeführt, erfolgt eine Betrachtung über die Notwendigkeit der Niederschlagswasserbehandlung bei bestehenden Anlagen im Rahmen der Verlängerung der Einleitungserlaubnis. Somit zählt diese Aufgabe zum laufenden Betrieb und muss nicht gesondert im ABK abgebildet werden.

Die Sanierung aus hydraulischen Gründen ergibt sich aus dem Generalentwässerungsplan (GEP), welcher in 2009 neu aufgestellt wurde. Im Ergebnis wurden einige kleinere Engpässe im Kanalnetz nachgewiesen, welche bereits vor der 5. Fortschreibung des ABK zum größten Teil saniert wurden. Während des vergangenen Berichtszeitraums wurden die restlichen Sanierungen durchgeführt mit Ausnahme eines Engpasses „Im Siebenborn“. Bei den übrigen Maßnahmen aus der Tabelle handelt es sich um geplante Reaktivierungen ehemaliger Straßenentwässerungskanäle, welche vor ca. 25 Jahren an die Mischwasserkanalisation angeschlossen wurden. Dies würde zu einer Entlastung und somit zu einer hydraulischen Verbesserung des Kanalnetzes beitragen. Bislang gestalteten sich die geplanten Reaktivierungen als schwierig, da der Nachweis erbracht werden muss, ob die jeweiligen Vorfluter in der Lage sind, dieses zusätzliche Wasser auch schadlos abzuleiten (Stichwort Hochwasserschutz). Für den Gaulbach und die Hönnige liegen diese Nachweise nunmehr vor und zusätzliche Einleitungen sind grundsätzlich möglich. Im zweiten Schritt ist zu prüfen, ob das Niederschlagswasser unmittelbar dem Vorfluter zugeführt werden kann oder es vorher behandelt werden muss. Schließlich handelt es sich um Niederschlagswasser, welches von Straßen abfließt und ist, in Abhängigkeit des Verkehrsaufkommens, entsprechend belastet. Ob eine Reaktivierung der Straßenentwässerungskanäle tatsächlich erfolgt, ist wiederum abhängig von den Kosten, die für eine Niederschlagswasserbehandlung investiert werden müssen. Nach einer ersten Einschätzung dürfte die Reaktivierung des Straßenentwässerungskanals in der Herbstmühle ohne zusätzliche Auflagen möglich sein. Bei den beiden Kanälen in der Alten-Kölner-Straße und der Ostlandstraße wird dies kritischer beurteilt. Im Vergleich zu der Herbstmühle liegt das Verkehrsaufkommen der beiden letztgenannten Straßen deutlich höher. Sollte sich im Ergebnis zeigen, dass eine Reaktivierung der Straßenentwässerungskanäle nur mit einem hohen Investitionsaufwand realisierbar ist, wird auf eine Sanierung verzichtet und die Kanäle bleiben unverändert am Mischwasserkanal angeschlossen.

Bei der Substanzsanierung wird in der 6. Fortschreibung erstmals zwischen der Schmutz- bzw. Mischwasserkanalisation und der Regenwasserkanalisation unterschieden. Bei den aufgeführten Sanierungsmaßnahmen der Schmutz- und Mischwasserkanäle handelt es sich überwiegend um Maßnahmen, welche bereits in der 5. Fortschrei-

bung des ABK abgebildet wurden. Wie bereits erwähnt, konnten diese Sanierungsmaßnahmen nicht planmäßig bis Ende 2015 abgeschlossen werden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der tatsächliche Investitionsaufwand deutlich über dem ursprünglichen Ansatz lag. Bis zum Ende dieses Jahres wurde bereits mehr Geld für die Substanzsanierung investiert, als ursprünglich für die Gesamtsanierung kalkuliert wurde. Und für die nächsten beiden Jahre sind weitere € 800.000 hierfür vorgesehen. Ein weiterer Grund für die verfehlte Sanierungsfrist waren die außerplanmäßigen Aufwendungen für die Kanalsanierungen in der Innenstadt im Rahmen der Umsetzung des InHK. Hierfür wurden im zurückliegenden Berichtszeitraum der 5. Fortschreibung mehr als € 2.700.000 investiert.

Für die Substanzsanierung der Regenwasserkanäle sind für die kommenden sechs Jahre € 213.000 eingeplant. Im Vergleich zu den Investitionen für die Sanierung der Schmutz- und Mischwasserkanalisation ist diese Summe recht überschaubar. Dies liegt darin begründet, dass die Netzlänge der Regenwasserkanäle nur 15,2 Kilometer beträgt und damit nur einen Anteil von knapp 10% des Gesamtnetzes ausmacht. Ein weiterer Aspekt ist, dass bei Regenwasserkanälen in erster Linie die Standsicherheit der Rohrleitungen bei der Sanierungsplanung betrachtet wird. Rissbildungen und undichte Rohrverbindungen spielen eine eher untergeordnete Rolle, da das überwiegende Niederschlagswasser unbelastet ist.

Wie im vergangenen Berichtszeitraum erfolgt die zeitliche Umsetzung der Schadensbehebung in Abhängigkeit des Schadensbilds. Zu unterscheiden sind hier nach Merkblatt 149 der DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.) folgende Schadensklassifizierungen:

- Zustandsklasse 0 → sofortiger Handlungsbedarf
- Zustandsklasse 1 → kurzfristiger Handlungsbedarf
- Zustandsklasse 2 → mittelfristiger Handlungsbedarf
- Zustandsklasse 3 → langfristiger Handlungsbedarf
- Zustandsklasse 4 → kein unmittelbarer Handlungsbedarf
- Zustandsklasse 5 → mängelfrei

Die Schäden der Zustandsklasse 0 wurden bereits in 2013 behoben. Für die Jahre 2018 und 2019 werden die restlichen Schäden der Klassen 1 und 2 saniert. Schäden der Klassen 3 und 4 werden grundsätzlich nur behoben, wenn in der gleichen Haltung weitere Schäden mit einer niedrigeren Zustandsklasse vorhanden sind und hierdurch bedingt die gesamte Haltung saniert werden muss. Eine gesonderte Sanierung der Zustandsklassen 3 und 4 erfolgt nicht.

Während des Berichtszeitraums der 5. Fortschreibung erfolgte die Wahl des Sanierungsverfahrens ausschließlich nach technischen Kriterien unter Berücksichtigung der hiermit verbundenen Kosten. Diese Verfahrensweise bietet den Vorteil, dass die Substanzsanierung mit vergleichsweise geringen Kosten durchgeführt werden konnte. Im Ergebnis wurden überwiegend punktuelle Reparaturen mit Kurzlinern, Edelstahlmanschetten und Verspachtelungen durchgeführt. Nach den technischen Regelwerken beträgt der Abschreibungszeitraum für Reparaturen etwa 15 Jahre. Nach den Prüfkriterien der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) wird dieser Abschreibungszeitraum bei Reparaturmaßnahmen jedoch nicht akzeptiert. Sie beruft sich hierbei auf die Vorgaben aus der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), wonach sämtliche Reparaturaufwendungen konsumtiv bilanziert werden. Demzufolge werden sämtliche

Reparaturkosten gebührenwirksam in dem Jahr aktiviert, wo diese angefallen sind. Nach Darstellung des GPA können Sanierungsverfahren erst in dem Moment über einen längeren Zeitraum abgeschrieben werden, wenn mit dem gewählten Sanierungsverfahren eine wesentliche Verbesserung, über den ursprünglichen Zustand hinausgehend, der jeweiligen Kanalhaltung erzielt wird. Dieser Ansatz ist jedoch völlig realitätsfern, da kein Sanierungsverfahren zu einer wesentlichen Verbesserung des ursprünglichen Zustands führt. Aus Sicht der Stadtentwässerung müssten sämtliche Reparaturverfahren über die Restnutzungsdauer der jeweiligen Kanalhaltung abgeschrieben werden; jedoch längstens auf 15 Jahre. Nur mit diesem Ansatz lassen sich technisch sinnvolle Reparaturverfahren wirtschaftlich anwenden. Diese Sichtweise wird im Übrigen von der Örtlichen Rechnungsprüfung geteilt. Für den Fall, dass auch künftig die Betrachtungsweise der GPA beibehalten wird, müssen sämtliche Reparaturmaßnahmen völlig neu bewertet werden. Dem Standpunkt der GPA folgend, könnte es sich "wirtschaftlicher" darstellen, eine Kanalhaltung für € 50.000 vollständig zu erneuern, statt diese z.B. mit zwei Edelstahlmanschetten für € 2.500 punktuell zu reparieren. Selbst dann nicht, wenn die gesamte Haltung (außer den im Beispiel genannten zwei punktuellen Schäden) sich in einem einwandfreien Zustand befindet.

In der Maßnahmentabelle (Anlage 2) wird für eine Maßnahme (Klingsiepen-Nord) die Behandlung von Niederschlagswasser aufgeführt. Diese Maßnahme kommt jedoch erst zum Tragen, wenn das Gewerbegebiet Klingsiepen-Nord tatsächlich erschlossen wird. Die Maßnahme wird daher nur nachrichtlich in das ABK aufgenommen.

Die in der Tabelle aufgeführte Maßnahme im Gewässer ergibt sich aus dem NBK und bezieht sich auf die gewässerökologische Entwicklung des Mittelweger Siefens. In diesen Siefen wird das Niederschlagswasser der Siebenborner Höhe eingeleitet. Da die Einleitungsstelle sich relativ nah an der Quelle des Gewässers befindet, wird zum Ausgleich eine Verbesserung der Gewässerökologie angestrebt. Hierzu ist jedoch eine großzügige Inanspruchnahme des Gewässerstreifens mit entsprechendem Grunderwerb erforderlich. Die Umsetzung dieser Maßnahme setzt somit die Verkaufsbereitschaft des Grundstückseigentümers voraus.

Schließlich werden in der Tabelle noch Einzelmaßnahmen unter "Sonstige Maßnahmen" aufgelistet. Die Wichtigsten werden nachfolgend kurz erläutert.

Die erste Maßnahme wird unter der Bezeichnung "Verbesserung Messtechnik Wasserfuhr" geführt. Diese Bezeichnung ist ein wenig irreführend, da zur Zeit noch keine Messtechnik vorhanden ist. Es handelt sich hier um die Ertüchtigung des Kanalstauraums Wasserfuhr mit unterliegender Entlastung. Die Obere Wasserbehörde verlangt verstärkt, dass Entlastungsbauwerke in der Mischwasserkanalisation mit Messtechnik ausgestattet werden, um Durchfluss- und Abschlagsmengen zu protokollieren und diese mit den genehmigten Mengen abgleichen zu können. Je bedeutsamer ein Entlastungsbauwerk sich darstellt, umso höher wird eine entsprechende Messtechnik von der Oberen Wasserbehörde priorisiert. Da der Kanalstauraum sich mitten im freien Gelände befindet, war bislang die Einrichtung einer Messtechnik nicht möglich. Infolge der Betriebserweiterung der Firma EXTE ist die künftige Stromversorgung des Bauwerks mit vertretbarem Aufwand realisierbar. Es ist davon auszugehen, dass mittelfristig sämtliche Entlastungsbauwerke mit entsprechender Messtechnik nachgerüstet werden müssen. Auf dem Gebiet der Hansestadt Wipperfürth wären sieben weitere Entlastungsbauwerke (RÜ) hiervon betroffen.

Die Nachblasstation Neyetal ist notwendig, um der regelmäßigen Verstopfung der Druckrohrleitung im oberen Abschnitt entgegen zu wirken. An den letzten 250 Metern der Druckleitung sind nur 2 Gebäude mit insgesamt 5 Personen angeschlossen. Hierdurch ergeben sich längere Standzeiten des Abwassers in der Druckleitung, wodurch diese in kurzen zeitlichen Abständen verstopft. Momentan wird die in Rede stehende Druckrohrleitung monatlich gespült, um den ordnungsgemäßen Betrieb zu gewährleisten. Mit der geplanten Nachblasstation soll das Problem dauerhaft behoben werden.

Die Abflussmessung im Hönnigetal ist schon seit längerer Zeit als Erfolgskontrolle für die durchgeführte Fremdwassersanierung geplant. Bei der Inaugenscheinnahme einzelner Schachtbauwerke wurde jedoch festgestellt, dass offensichtlich immer noch ein recht hoher Fremdwasseranteil im Kanalnetz vorhanden ist. Es wird zur Zeit versucht, weitere einzelne Fremdwasserzuflüsse zu identifizieren und diese entsprechend abzustellen. Die eingangs genannte Abflussmessung soll zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. In diesem Zusammenhang steht die Überlegung im Raum, dass die Verwaltung eigene mobile Messgeräte beschafft, statt diese zu mieten. Dies hätte den Vorteil, dass die Messungen über einen wesentlichen längeren Zeitraum durchgeführt werden können. Außerdem können dann auch andere Fremdwasserschwerpunkte im Wipperfürther Kanalnetz identifiziert werden.

### **Hinweise und Allgemeines**

Beim Vergleich der Maßnahmentabelle aus der 5. Fortschreibung des ABK mit den geplanten Maßnahmen für die 6. Fortschreibung fällt sofort auf, dass sich das Investitionsvolumen deutlich reduziert hat. So lagen die geschätzten Kosten für die Substanzsanierung seinerzeit bei ca. € 300.000 jährlich. Aktuell sind hierfür € 170.000 pro Jahr eingeplant. Dieses erfreuliche Ergebnis ist darauf zurückzuführen, dass die Substanzsanierung weitestgehend abgeschlossen ist, und sich auch in Zukunft auf ein deutlich niedrigeres Niveau einpendeln dürfte. Auch die noch zu erschließenden Einzelbebauungen liegen mit insgesamt € 190.000 vergleichsweise niedrig. Für die Erschließung der Ortslagen Ahe und Hof mussten im vergangenen Berichtszeitraum noch € 750.000 investiert werden. Durch den Wegfall des § 61a LWG sind Fremdwassersanierungsgebiete nicht mehr gesondert im ABK auszuweisen. Hierdurch reduzieren sich die Aufwendungen um weitere € 400.000. Allerdings wird die Verwaltung sich der Thematik der Fremdwassersanierung auch in Zukunft weiterhin in größerem Umfang annehmen, wodurch sich die vorgenannte Einsparung wiederum deutlich relativieren wird.

Auch die Investitionen für Kanalsanierungsmaßnahmen im Rahmen des InHK werden deutlich sinken, da der größte Teil der Sanierungsarbeiten abgeschlossen ist. Die noch ausstehenden Maßnahmen in den Bereichen Marktplatz, Stadteingang West und ZOB werden voraussichtlich weniger als ein Drittel der bisherigen Investitionen in Anspruch nehmen.

Wie in der Vergangenheit üblich, wurde auch die vorliegende 6. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzepts bei der Oberen Wasserbehörde vorgestellt. Das Abstimmungsgespräch fand unter Beteiligung des Ingenieurbüros HPC am 23.10.2017 bei der Bezirksregierung in Köln statt. Erwartungsgemäß wurde beanstandet, dass die Substanzsanierung des Kanalnetzes entgegen der ursprünglichen Vorgabe der Oberen Wasserbehörde (Ende 2015) bislang noch nicht abgeschlossen ist und sogar noch bis Ende 2019 fortgeführt werden soll. Die vorgetragene Begründung der Verwaltung für diese Verzögerung (Sanierungsmaßnahmen im Rahmen InHK und gestiegener Umfang

der Substanzsanierung) konnte die Beanstandung jedoch ein Stückweit relativieren. Für das vorgestellte Maßnahmenprogramm für den kommenden Berichtszeitraum wurde jedoch seitens der Oberen Wasserbehörde Zustimmung signalisiert. Verständlicherweise erfolgte diese vorläufige Zustimmung unter dem Vorbehalt einer eingehenden Prüfung, nachdem das ABK nach Beschlussfassung durch den Wipperfürther Stadtrat offiziell bei der Bezirksregierung eingereicht wird.

## Fazit

In Kurzform lässt sich der entscheidungsrelevante Inhalt des ABK und der Vergleich zur 5. Fortschreibung wie folgt wiedergeben:

- Im Vergleich zur 5. Fortschreibung des ABK konnte das Investitionsvolumen für die vorliegende 6. Fortschreibung mehr als halbiert werden. Dies ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass die Substanzsanierung der Schmutz- und Mischwasserkanäle zum größten Teil abgeschlossen ist.
- Durch die Streichung des § 61a (Dichtheitsprüfung privater Entwässerungsanlagen) aus dem Landeswassergesetz kann auf die Ausweisung von Fremdwassersanierungsgebieten im ABK verzichtet werden. Unabhängig hiervon bleibt die Fremdwassersanierung weiterhin ein Aufgabenschwerpunkt.
- Die Kanalisierung der Ortslagen Hasenburg und Großhöfeld wird in der 6. Fortschreibung nicht erneut aufgenommen. In Anbetracht der hohen Erschließungskosten ist ein öffentliches Interesse nicht darstellbar.
- Die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohn- und Gewerbegebietsausweisungen werden im ABK als Netzerweiterungen aufgenommen. Die tatsächliche Erschließung erfolgt bei Bedarf.
- Investitionsschwerpunkt für die nächsten Jahre sind weiterhin Maßnahmen im Bereich der Kanalsanierung. Die Kanalsanierung in offener Bauweise soll nach Möglichkeit weiterhin mit dem Straßenausbau kombiniert werden, um Synergieeffekte auszuschöpfen. Die Kanalsanierung in geschlossener Bauweise soll weiterhin im Rahmen der Substanzsanierung eingesetzt werden. Durch die konsumtive Bilanzierung von Reparaturmaßnahmen muss allerdings über alternative Sanierungsstrategien nachgedacht werden.
- Sanierungen aus hydraulischen Gründen beschränken sich im Wesentlichen auf die geplanten Reaktivierungen bestehender Straßenentwässerungskanäle. Diese wurden vor einigen Jahrzehnten an die Mischwasserkanalisation angeschlossen und sollen künftig wieder direkt in die Vorflut entwässern. Die endgültige Entscheidung zu den geplanten Reaktivierungen ist davon abhängig, ob und in welchem Umfang das Niederschlagswasser vor der beabsichtigten Einleitung in die Vorflut behandelt werden muss.
- Die Angaben zum NBK wurden auf den gesetzlichen Mindestinhalt beschränkt. Zusätzliche Investitionen in Verbindung mit Niederschlagswasser sollen auf ein absolutes Minimum beschränkt bleiben. In der 6. Fortschreibung ist vorerst nur die Substanzsanierung der Regenwasserkanäle und die Verbesserung der Gewässerökologie des Mittelweger Siefens vorgesehen.

Im Vergleich zu der 5. Fortschreibung zeigt sich mit dem aktuellen ABK eine positive Entwicklung der Investitionsmaßnahmen ab. In Anbetracht der finanziellen Aufwendungen in den letzten Jahren ist diese Entwicklung im Hinblick auf die Gebührenentwicklung nicht nur zu begrüßen, sondern auch zwingend geboten. Insbesondere die konsumtive Bilanzierung der in den letzten Jahren durchgeführten Reparaturmaßnahmen hat sich ausgesprochen negativ auf die Abwassergebühren ausgewirkt. Auch aus diesem Grund ist die Stadtentwässerung bestrebt, die Gebührenkonsolidierung in den kommenden Jahren noch stärker als bisher zu forcieren. Aus Sicht der Verwaltung bietet die vorliegende 6. Fortschreibung des ABK hierfür eine gute Grundlage.

Verständlicherweise kann in dieser Vorlage nicht der gesamte Inhalt des ABK erläutert werden. Der Schwerpunkt der Vorlage beschränkt sich auf die entscheidungsrelevanten Aspekte des ABK. Um den Ausschuss umfassend zu informieren, wird in der Sitzung eine ergänzende Präsentation durch das Ingenieurbüro HPC erfolgen. Darüber hinaus besteht natürlich jederzeit die Möglichkeit, das ABK einzusehen. Die Abteilung Stadtentwässerung steht den Mitgliedern des Bauausschusses dabei für Erläuterungen jederzeit zur Verfügung. Dieses Angebot gilt selbstverständlich auch für die interessierte Öffentlichkeit.

#### **Anlagen:**

- Anlage 1: Übersicht der Maßnahmen aus dem Zeitraum der 5. Fortschreibung des ABK.
- Anlage 2: Übersicht der geplanten Maßnahmen für den Zeitraum der 6. Fortschreibung des ABK.